

# Inhaltsverzeichnis

Überblick über die Rechtsordnung .....	3
1.1 Normenhierarchie .....	3
1.2 Einteilung in 3 Hauptrechtsgebiete .....	3
1.3 Einteilung des Privatrechts.....	3
Bürgerliches Recht.....	3
1.4 Grundgedanken und Aufbau des BGB .....	3
1.4.1 Grundsatz Privatautonomie .....	3
1.4.2 Aufbau des BGB .....	4
1.5 BGB Allgemeiner Teil .....	5
1.5.1 Subsumtionstechnik .....	5
Anspruchsnormen .....	5
Vertragliche Ansprüche .....	6
Vertragsähnliche Ansprüche .....	6
Gesetzliche Ansprüche.....	6
Einwendungen .....	7
Rechtsverhindernde Einwendungen .....	7
Rechtsvernichtende Einwendungen.....	7
Einreden (rechtshemmende Einwendungen) .....	10
1.5.2 Rechtssubjekte .....	11
Überblick .....	11
Rechtsfähigkeit im Zivilrecht.....	12
Aufbau .....	12
Wichtige Lebensaltersstufen .....	12
Geschäftsfähigkeit.....	13
Geschäftsunfähigkeit .....	13
Beschränkte Geschäftsfähigkeit .....	13
Partielle Geschäftsfähigkeit.....	14
Geschäftsfähigkeit .....	14
Deliktsfähigkeit im Zivilrecht .....	15
Deliktsunfähigkeit.....	15
Beschränkte Deliktsfähigkeit .....	15
Deliktsfähigkeit .....	16
Juristische Personen .....	17
Gemeinschaften.....	18
Gesamthandsgemeinschaften.....	18
Bruchteilsgemeinschaften.....	18
1.5.3 Rechtsobjekte .....	18
Übersicht.....	18
Sachen .....	19
1.5.4 Rechtsbeziehungen.....	20
Überblick .....	20
Willenserklärung .....	22
Verträge .....	22
Vertragsabschlüsse.....	22
Formvorschriften.....	23
Irrtum und Anfechtung .....	24

---

1.5.5	Vertretung und Vollmacht.....	25
	Übersicht.....	25
	Voraussetzungen wirksame Stellvertretung .....	26
	Bestehen der Vollmacht.....	26
	Handeln im Namen des Vertretenen – Offenkundigkeitsprinzip (§ 164 II) .....	28
	Handeln im Rahmen der Vertretungsmacht .....	28
1.5.6	AGBGesetz .....	29
1.6	Schuldrecht Allgemeiner Teil.....	30
1.6.1	Leistungsstörungen .....	30
	Übersicht Leistungsstörungen .....	30
	Übersicht Unmöglichkeit .....	30
	Übersicht Nachträgliche Unmöglichkeit .....	31
	Übersicht Verzug .....	31
	Übersicht positive Vertragsverletzung/positive Forderungsverletzung Übersicht c.i.c. (culpa in contrahendo) .....	32
1.6.2	Beteiligung Dritter.....	34
1.7	Schuldrecht besonderer Teil .....	35
	Kaufverträge .....	35
	Dienstverträge.....	37
	Werksverträge.....	38
	Bürgschaften.....	39

# Überblick über die Rechtsordnung

## 1.1 Normenhierarchie

## 1.2 Einteilung in 3 Hauptrechtsgebiete

Es wird unterschieden zwischen dem Privatrecht, dem Strafrecht ( ältestes Recht ) und dem Öffentlichem Recht, zu dem auch das Steuerrecht zählt. Diese drei Hauptkategorien lassen sich jeweils aufteilen in das Materielle Recht ( Inhaltliches Recht ) und das Verfahrensrecht. Zu beachten ist, dass das Materielle Recht von der Allgemeinen Ebene auf Spezialfälle und Besonderheiten eingeht.

Im Verfahrensrecht wird auf das jeweilige Annex eingegangen, das heißt, welches Zubehör bzw. welche fremden Quellen hinzugezogen werden können.

## 1.3 Einteilung des Privatrechts

Abgrenzung öffentliches Recht/Privatrecht

4 Kriterien ermöglichen eine scharfe Trennung zwischen dem Öffentlichen und dem Privatrecht zu:

Öffentliches Recht	Privatrecht
Über- und Unterordnung zwischen Staat und Bürger	Gleichordnung zwischen den Bürgern
Typische Verhandlungsform ist die Verwaltungsakte	Typische Handlungsform sind Rechtsgeschäfte und Verträge
Staat hat die Möglichkeit sich selbst durchzusetzen (zu vertreten )	Bürger können sich i.d.R. nur mit staatlicher Hilfe durchsetzen ( keine Selbstjustiz )
Allgemeine Interessen werden im Verhältnis zu den individuellen Interessen und Ansprüchen geregelt	Regelung zwischen unterschiedlichen individuellen Interessen

# Bürgerliches Recht

## 1.4 Grundgedanken und Aufbau des BGB

### 1.4.1 Grundsatz Privatautonomie

Die Privatautonomie wird im BGB durch eine Vielzahl einzelner Gesetze beschrieben. Mit anderen es herrschen Vertragsfreiheit, Eigentumsfreiheit, Testierfreiheit (an wen und in welcher Höhe vererbe ich? Regelung der Pflichtteile) und Vereinigungsfreiheit. Ausnahmen dieser Freiheiten werden durch Gesetze eingeschränkt.

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
§ 305	<b>Vertragsfreiheit</b>	(Begründung) Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften benötigen einen Vertrag (soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt)	§§ 134, 138
§ 903	<b>Eigentumsfreiheit</b>	(Befugnisse des Eigentümers) Jeder darf mit seinen Sachen machen was er will, wenn er sich an die gesetzlichen Vorschriften hält (=> Tierschutz, etc.)	
§ 21	<b>Nichtwirtschaftlicher Verein</b>	(Nichtwirtschaftlicher Verein) durch Eintragung beim Amtsgericht rechtsfähig	

§ 134	<b>Gesetzliches Verbot</b>	(Gesetzliches Verbot) Wenn ein Vertrag rechtswidrig ist => Vertrag nichtig	§§ 305, 903
§ 138	<b>Gegen gute Sitten</b>	(Sittenwidriges Geschäft, Wucher) - Rechtsgeschäft sittenwidrig => Rechtsgeschäft nichtig - Rechtsgeschäft zum eigenen Vorteil (oder eines Dritten) durch Ausbeutung oder auffälliges Missverhältnis zur Leistung => Rechtsgeschäft nichtig	§§ 305, 903
§ 242	<b>Treu und Glauben</b>	(Leistung nach Treu und Glauben) - Schuldner verpflichtet sich - Leistung mit Rücksicht auf Verkehrssitte (nach Treu und Glauben)	
§ 554a und § 554b	<b>Mietrecht</b> (Bsp. Zwingendes Recht)	(Fristlose Kündigung bei unzumutbarem Mietverhältnis) - Vertragskündigung, wenn ein Teil missachtet => fristlose Kündigung - sonstige Vereinbarungen unwirksam (Vereinbarung über fristlose Kündigung) - keine eigenen Formulierungen - nur gesetzliche Regelungen §§ 554-554b	
§ 313	<b>Formvorschriften</b>	(Form der Verpflichtung zur Veräußerung oder Erwerb eines Grundstückseigentums) - Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung - mit vollem Inhalt gültig, wenn Grundbucheintragung erfolgt ist	

### 1.4.2 Aufbau des BGB

Im BGB befindet sich das bürgerliche Recht, welches dem allgemeinen Privatrecht entspricht. Für wirtschaftliche Zwecke relevant sind die ersten drei Bücher:

1. Allgemeiner Teil §§ 1-240
2. Schuldrecht §§ 241-853
3. Sachenrecht §§ 854-1296

Die anderen beiden Bücher beziehen sich auf das Familien- und das Erbrecht.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sind die Bereiche des Allgemeinen Privatrechts sowie des Bürgerlichen Rechts dokumentiert:

Sie umfassen folgende 5 Bücher:

1. Buch (= Allgemeiner Teil): §§ 1 – 240:
  - Allgemeines
  - Definitionen
  - Rechtsgeschäftslehre
  - Fristen, Termine, Verjährungen
2. Buch (= Schuldrecht): §§ 241 – 853
  - Allgemeines
  - Spezielles wie bspws. einzelne Vertragstypen
3. Buch (= Sachrecht): §§ 854 – 1296
  - Besitz
  - Eigentum
  - Nachbarrecht
  - Dingliche Sicherheiten

- Immobilienrecht
4. Buch ( Familienrecht ): §§ 1297 – 1921
- Ehe
  - Scheidung
  - Verwandtschaft
  - Elterliche Sorge
5. Buch ( Erbrecht ): §§ 1922 – 2385
- Erbfolge
  - Testament
  - Erbvertrag

## 1.5 BGB Allgemeiner Teil

### 1.5.1 Subsumtionstechnik

Die Subsumtionstechnik beschreibt die Vorgehensweise bei der Auflösung eines Falls. Kernsatz ist folgender:

“Wer (Anspruchsteller) will was (Anspruchsziel) von wem (Anspruchsgegner) woraus (Anspruchsgrundnormen > Rechtsnormen)?”

Vereinfachend lassen sich die drei Punkte Anspruchsteller, Anspruchsziel und Anspruchsgegner zum Lebens-/Prüfungssachverhalt zusammenfassen. Subsumtion bedeutet nun, dass geprüft wird, ob aufgrund der zu prüfenden Anspruchsgrundlagen, Anspruch gegeben ist oder nicht.

Erster Schritt der Problemlösung ist die genaue Analyse des Sachverhaltes, um die genaue Fragestellung zu erfassen.

Ein weiterer Schritt ist die Prüfung möglicher Anspruchsgrundlagen, d. h. Prüfung des Tatbestandes und der Rechtsfolge(n).

Ist dies geschehen, werden Gegennormen ausgewählt oder geprüft, sogenannte Einwendungen oder Einreden.

Eine detaillierte Subsumtion prüft ob die konkreten Voraussetzungen den abstrakten, gesetzlichen entsprechen.

Abschluss der Subsumtion ist die Ergebnisformulierung.

Beim Erfassen der Sachverhalte und Fragestellungen sollte zunächst möglichst neutral vorgegangen werden und Stichworte und Details weniger berücksichtigt werden. Falls möglich sollte man sich auf wesentliche Fakten beschränken !

Schritt 2 – 4, dass heißt „mögliche Anspruchsgrundlagen auswählen und prüfen / Einreden bzw. Einwendungen auswählen und prüfen / Detaillierte Subsumtion“ kann möglicherweise mehrfach durchlaufen werden, bevor man ein Ergebnis formulieren kann.

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
§ 194	<b>Anspruch</b>	(Gegenstand der Verjährung) - Recht an einem Tun oder Unterlassen eines anderen - grundsätzlich unterliegt alles der Verjährung - familienrechtliche Ausnahmen	

### Anspruchsnormen

Ansprüche unterteilen sich in drei Arten, auf die im folgenden genauer eingegangen wird

1. Vertragliche Ansprüche
2. Vertragsähnliche Ansprüche (Sonderverbindungen aus Rechtsgeschäften)
3. Gesetzliche Ansprüche

## Vertragliche Ansprüche

Wie der Begriff bereits verrät handelt es sich hierbei um Ansprüche, die aus einem Vertrag zwischen zwei Parteien stammen. Sonderfälle wie Auslobungen (Bekanntmachungen von Belohnungen), fehlerhafter Vertragsgrundlage und Unklarheit über Schuldverhältnis oder Gefälligkeit werden in der Prüfungsreihenfolge nach den Primär- (Bsp. Miete: Pflichten des Vermieters) und Sekundäransprüche (Bsp.: Schadensersatz; nicht erbrachte Leistung aus der nachträglich entstanden ist) aus Verträgen gestellt.

Die Wechselwirkung zwischen Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzung einer Anspruchsnorm und dem Eintreten ihrer Rechtsfolge werden im BGB §832ff verdeutlicht.

## Vertragsähnliche Ansprüche

Sonderverhältnisse aus gesteigertem sozialem Kontakt, c.i.c. (culpa in contrahendo = Verschulden bei Vertragsschluss)

Ansprüche aus rechtsgeschäftähnlichen Sonderverbindungen

## Gesetzliche Ansprüche

Dingliche Ansprüche (Aneignung herrenlosen Eigentums), deliktische und ähnliche Ansprüche sowie Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung werden als letztes geprüft, da sie als Ausscheidungskriterium den vorherigen untergeordnet sind.

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
§ 657	<b>Auslobung</b>	(Bindendes Versprechen) Wer eine Belohnung für eine Handlung verspricht, muss dieser auch nachkommen, auch wenn der Erfüllende keine Rücksicht auf diese Auslobung genommen hat	
§ 658	<b>Widerruf der Auslobung</b>	(Widerruf) - nur vor der Handlung möglich - in gleicher oder gleichwertiger Art der Bekanntmachung - Verzicht des Widerrufs durch Angabe einer Frist der Auslobung möglich	
§§ 659, 660	<b>Mehrere Beteiligte</b>	Regelt die Fälle der mehrfachen Erfüllung und die Aufteilung der Belohnung	
§ 958	<b>Aneignung von Eigentum</b>	(Grundsatz) - herrenlose bewegliche Sachen in Besitz nehmen => Eigentum - kein Eigentum, wenn gesetzlich verboten oder - bei Verletzung des Aneignungsrechts eines anderen	§ 985
§ 985	<b>Herausgabeanspruch</b>	(Herausgabeanspruch) Eigentümer kann Herausgabe der Sache vom Besitzer verlangen	§ 958
§ 823	<b>Schadensersatzpflicht</b>	(deliktische Ansprüche) - für Schaden anderer (in jeder Form) muss man Ersatz leisten - wenn Verstoß gegen Gesetz auch ohne Verschulden möglich => Ersatzpflicht nur bei Verschulden	

§ 824	<b>Rufschädigung, Unwahrheiten</b>	(Kreditgefährdung) - wer Unwahrheiten verbreitet, die Schaden anrichten => Schadensersatzpflichtig - Unwissenheit schützt nicht vor Strafe, wenn man es hätte wissen können	
§ 812	<b>Unberechtigte Bereicherung</b>	(Grundsatz) - ohne rechtlichen Grund - auf Kosten oder Leistung eines anderen => Verpflichtung zur Herausgabe - auch wenn der Grund später wegfällt - auch wenn laut Rechtsgeschäft die Leistung nicht erfolgt ist	

### Einwendungen

#### *Rechtsverhindernde Einwendungen*

„das Recht entsteht nicht“

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
§§ 105ff	<b>Fehlende Geschäftsfähigkeit</b>	(Nichtigkeit der Willenserklärung) - wenn nicht geschäftsfähig (-> § 104) - bei Störung der geistigen Tätigkeit	§§ 104-113
§ 116 (2), 117, 118	<b>Fehlender Geschäftswille</b>	(geheimer Vorbehalt) Erklärung, bei der der andere von dem Vorbehalt weiß. (Scheingeschäft) - bewusst zum Schein abgegebene Willenserklärung - bei Deckung eines Rechtsgeschäfts gelten dann die Vertragsvorschriften (Mangel der Ernsthaftigkeit) Willensäußerung ist nichtig, wenn sie als Scherz gemeint ist	
§ 134	<b>Gesetzliches Verbot</b>	(Gesetzliches Verbot) Wenn ein Vertrag rechtswidrig ist => Vertrag nichtig	§§ 305, 903
§ 138	<b>Gute Sitten</b>	(Sittenwidriges Geschäft, Wucher) - Rechtsgeschäft sittenwidrig => Rechtsgeschäft nichtig - Rechtsgeschäft zum eigenen Vorteil (oder eines Dritten) durch Ausbeutung oder auffälliges Missverhältnis zur Leistung => Rechtsgeschäft nichtig	§§ 305, 903
§ 125	<b>Formvorschriften</b>	(Nichtigkeit wegen Formmangels) - keine gesetzliche Form => nichtig	
§ 306	<b>Anfängliche Unmöglichkeit</b>	(Unmögliche Leistung) Vertrag über unmögliche Leistung ist nichtig	

#### *Rechtsvernichtende Einwendungen*

„Widerspruch und Einwand“

Das Recht entsteht, kann durch folgende Punkte jedoch zunichte gemacht werden.

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
---	------------	-----------	-------------

§§ 119ff	<b>Anfechtung</b>	(Anfechtbarkeit wegen Irrtum) <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn Erklärung ein Irrtum war</li> <li>- wenn Erklärung nicht abgegeben werden sollte</li> <li>- und bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben worden wäre</li> <li>- Irrtum an wesentlich beteiligten Sachen oder Personen =&gt; anfechtbar</li> <li>- falsche Übermittlung durch Dritte</li> <li>- Anfechtung ist unverzüglich abzugeben</li> <li>- 30 Jahre nach Abgabe der Willensäußerung ist die Anfechtung ausgeschlossen</li> </ul>	
§§ 346ff	<b>Rücktrittsrecht</b>	(Wirkung des Rücktritts) tritt ein Teil vom Vertrag zurück, so sind empfangene Leistungen zurückzugewähren: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückgabe der überlassenen Sache(n)</li> <li>- Vergütung</li> <li>- Gegenleistung in Geld</li> </ul>	

§§ 275, 280, 323ff	<b>Nachträgliche Unmöglichkeit</b>	<p>(Nicht zu vertretende Unmöglichkeit)          Schuldner ist von Leistung frei, wenn die Leistung unmöglich geworden ist (natürlich ohne seinen Einfluss)</p> <p>(Haftung für eigenes Verschulden)          Schuldner haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- außer Acht lassen der erforderlichen Sorgfalt</li> <li>- Einschränkungen für Minderjährige (§§ 827, 828)</li> <li>- Vorsatz wird nicht ausgeschlossen („... kann nicht im voraus ausgeschlossen werden ...“)</li> </ul> <p>(grobe Fahrlässigkeit)          wenn der Sorgfalt in der einzigen, eigenen Sache nicht Rechnung getragen wird</p> <p>(Verschulden durch Erfüllungsgehilfen)          - Schuldner haftet in gleichem Umfang für seine Verschulden durch Erfüllungsgehilfen wie für sich</p> <p>(Haftung bei zu vertretender Unmöglichkeit)          - verschuldet der Schuldner die Unmöglichkeit der Leistung =&gt; Schadensersatz</p> <p>- teilweise Unmöglichkeit =&gt; Wahl der Entscheidung für den Gläubiger:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. teilweise Leistung und teilweiser Schadensersatz</li> <li>2. wenn eine teilweise Leistung für Gläubiger uninteressant ist =&gt; Schadensersatz in ganzer Höhe</li> </ol> <p>(Nicht zu vertretendes Unmöglichwerden)          - vertreten beide das Unmöglichwerden =&gt; kein Anspruch auf Gegenleistung</p> <p>- vertritt der Schuldner das Unmöglichwerden =&gt; Anspruch auf Gegenleistung (Gläubiger lässt sich das anrechnen, was er durch Nichterfüllung/Anderseinsatz seiner Arbeitskräfte eingespart hat)</p> <p>- Schadensersatzzahlung/-teilzahlung für Schuldner wie in § 280</p>	§§ 275-279 Schuldner Zuordnung; §§ 827, 828 Minderjährige; §§ 472, 473 Minderung, Berechnung Kaufpreis; §§ 280, 281 Vertretende Unmöglichkeit;
§§ 362ff	<b>Erfüllung, Erfüllungssurrogate</b>	<p>(Erlösung durch Leistung)          Leistung erfüllt =&gt; Schuldverhältnis erlischt</p> <p>(Beweislast bei Annahme als Erfüllung)          hat der Gläubiger die angebotene Leistung als Erfüllung angenommen, muss er beweisen, wenn er nachträglich etwas geltend machen will.</p> <p>(Annahme an Erfüllungs Statt)          - nimmt der Gläubiger die vom Ursprung abweichende Leistung als Erfüllung an =&gt; erlischt das Schuldverhältnis</p>	§§ 363, 364
§§ 387ff	<b>Aufrechnung</b>	<p>(Voraussetzungen)          Zwei Personen verrechnen ungleiche Gegenstände, die Einsatz im Vertrag waren</p> <p>(Erklärung der Aufrechnung)          - erfolgt durch Erklärung an den anderen</p>	

§ 397 I	(Schuld-)Erlaß	Gläubiger erlässt dem Schuldner über Vertrag die Schuld => Schuld erlischt	
---------	----------------	--	--

*Einreden (rechtshemmende Einwendungen)*

„die Durchsetzung wird gehemmt“

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
§§ 195ff	<b>Verjährung</b>	<p>(regelmäßige Verjährungsfrist)          Verjährungsfrist ist 30 Jahre          (2jährige Verjährungsfrist)          in den meisten der wirtschaftlich relevanten Fällen [--&gt; § 196]          Ausnahmefälle hier sind auf 4 Jahre bezogen          (4jährige Verjährungsfrist)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückstände von Zinsen</li> <li>- Zuschläge für Tilgung</li> <li>- Rückstände von Miet- und Pachtzins</li> <li>- Rückstände Renten, Besoldung, Wartegelder und anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen</li> </ul> <p>(regelmäßiger Verjährungsbeginn)          mit Entstehen des Anspruchs, bei Anspruch auf Unterlassung von Zeitpunkt der Zu widerhandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Kündigung: mit Zeitpunkt der Zulässigkeit; evtl. Aufschiebung durch Frist</li> <li>- bei Anfechtung: mit Zeitpunkt an dem Anfechtung zulässig ist</li> </ul> <p>(Beginn der kurzen Verjährung)          Beginn immer zum Schluss des Anspruchsjahres          bei Frist: zum Schluss des Jahres des Ablaufs der Frist</p> <p>(Hemmung der Verjährung aus Rechtsgründen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hemmung solange die Leistung gestundet ist oder</li> <li>- solange die Verweigerung der Leistung berechtigt ist</li> </ul>	§§ 195-202

§§ 320ff	<b>Verweigerung von Leistungen (bei gegenseitigen Verträgen)</b>	(Einrede des nicht erfüllten Vertrags) - Leistungsverweigerung berechtigt bis Gegenleistung erfolgt - Leistungsverweigerung nicht berechtigt, wenn Verpflichtung zur Vorleistung - Teilleistungsverweigerung berechtigt bis Gegenleistung erfolgt - Verpflichtung zur Gegenleistung, wenn der andere bereits teilweise geleistet hat (Vermögensverschlechterung) Leistungsverweigerung bei Vorleistungspflicht kann verweigert werden, wenn der andere Vermögensschwierigkeiten hat (Gefahr des Ausfalls der Gegenleistung), aber auch nur solange diese Gefahr besteht	§§ 273, 274
§§ 273f	<b>Zurückbehaltungsrecht bei einseitigen Verpflichtungen</b>	(Zurückbehaltungsrecht) für Verpflichtungen im selben Rechtsverhältnis: Schuldner hat einen fälligen Anspruch gegen seinen Gläubiger => kann geschuldete Leistung verweigern solange die ihm gebührende Leistung nicht erfolgt ist (Wirkung des Zurückbehaltungsrechts) Schuldner kann nur zur Leistung nach Erhalt der ihm gebührenden Leistung verurteilt werden	
§§ 770, 771	<b>Einreden des Bürgen</b>	(Einreden der Anfechtbarkeit und der Anrechenbarkeit) Bürge kann seine Leistung für den Gläubiger solange verweigern bis der Hauptschuldner das Rechtsgeschäft nicht mehr anfechten kann. (Einrede der Vorausklage) Bürge kann seine Leistung für den Gläubiger solange verweigern, solange der Gläubiger nicht versucht hat mittels der Zwangsvollstreckung an seine Befriedigung zu gelangen, d. h. Bürge nicht verantwortlich solange beim Hauptschuldner noch was zu holen ist	

### 1.5.2 Rechtssubjekte

#### Überblick

Rechtssubjekte können Personen oder Gemeinschaften sein, wobei in natürliche und juristische Personen und in Gesamthandsgemeinschaften- und Bruchteilsgemeinschaften zu unterteilen ist.

Natürliche Person ist jeder Mensch.

Juristische Personen sind zum Beispiel eingetragene Vereine (dazu zählen nicht Parteien oder Gewerkschaften)

Gesamthandsgemeinschaften sind zum Beispiel nicht rechtsfähige Vereine, BGB-Gesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften, OHG und KG, eheliche Güter- und Erbengemeinschaften. Im praktischen Rechtsverkehr gelten Partnerschaftsgesellschaften, OHG und KG als „quasi juristische Personen“.

Bruchteilgemeinschaften sind zum Beispiel Miteigentümergemeinschaften. Laut Richterrecht unterliegen nun auch BGB- und Partnerschaftsgesellschaften unbeschränkter Haftung.

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
§ 54	<b>Nichtrechtsmäßige Vereine</b>	(Nichtrechtsmäßige Vereine) - es gelten die Vorschriften für Gesellschaften - handelt ein einzelner > haftet ein einzelner - handeln mehrere > haften alle sogenannte Gesamtschuld	§§ 705ff

### Rechtsfähigkeit im Zivilrecht

Natürliche Personen sind von ihrer Geburt an rechtsfähig.

Juristische Personen des Privatrechts sind vom Eintrag in ein Register bis zum Ende der Liquidation rechtsfähig, wobei der Sonderfall der „Vorgesellschaft“ zur berücksichtigen ist. Hierbei handelt es sich um eine Lösung für die Übergangszeit von Anmeldung zum Eintrag in ein Register bis zur tatsächlichen Eintragung.

### Aufbau

Hast bereits alles wesentliche erwähnt

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
§ 1	<b>Beginn der Rechtsfähigkeit</b>	(Beginn der Rechtsfähigkeit) beginnt mit Vollendung der Geburt	
§ 21	<b>Nichtwirtschaftlicher Verein</b>	(Nichtwirtschaftlicher Verein) durch Eintragung beim Amtsgericht rechtsfähig	
§ 11 GmbHG	<b>GmbH vor Eintragung</b>	(Rechtszustand vor der Eintragung) - vor der Eintragung keine GmbH als solche - Haftung vor Eintragung persönlich und solidarisch	§ 21
§ 41 AktG	<b>AG vor Eintragung</b>	(Handeln im Namen der Gesellschaft vor der Eintragung) - vor der Eintragung keine AG als solche - handelt einer im Namen der AG > haftet er einzeln - handeln mehrere im Namen der AG > Gesamtschuld Schuldübernahme aus Verträgen der AG vor Eintragung geschieht innerhalb von drei Monaten nach Eintragung ohne Zustimmung des Gläubigers, d. h. AG tritt an Stelle der Personen	

### Wichtige Lebensaltersstufen

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
---	------------	-----------	-------------

§§ 106ff	<b>Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger</b>	(Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger) <ul style="list-style-type: none"> <li>- unter 7 Jahre geschäftsfähig</li> <li>- ab 7 Jahre beschränkt geschäftsfähig</li> </ul> <p>(Einwilligung des gesetzlichen Vertreters)  wenn es nicht zu seinem rechtlichen Vorteil ist nur mit Einwilligung seines gesetzmäßigen Vertreters  (Vertragsschluss ohne Einwilligung)  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirksamkeit des geschlossenen Vertrags hängt von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ab</li> <li>- Erklärungen gegenüber dem Minderjährigen wird nichtig, wenn Erklärung gegenüber dem gesetzlichen Vertreter erfolgt ist</li> <li>- Nichtantwort auf eine Aufforderung gilt nach 2 Wochen als verweigert</li> </ul> </p>	§§ 107-113
§ 828	<b>Deliktfähigkeit</b>	(Minderjährige, Taubstumme) <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 7 Jahre nicht verantwortlich</li> <li>- zwischen 7 und 18 Jahre nur wenn die erforderliche Einsicht zur Erkennung der Verantwortlichkeit nicht vorhanden war, d. h. „wenn er nicht wusste was er tat“</li> <li>- mit Volljährigkeit voll deliktfähig</li> </ul>	§ 2
§ 2	<b>Volljährigkeit</b>	(Volljährigkeit) mit Vollendung des 18. Lebensjahres	§ 828

### Geschäftsfähigkeit

Als Geschäftsfähigkeit bezeichnet man die Fähigkeit durch Abgabe eigener Willensäußerungen Rechte und Pflichten im Rechtsverkehr erzeugen zu können.

### *Geschäftsunfähigkeit*

Geschäftsunfähigkeit bedeutet, dass man nicht selbst durch Abgabe eigener Willenserklärung Rechte und Pflichten im Rechts- und Geschäftsverkehr begründen kann. Vielmehr bedarf es hier der Mitwirkung Dritter, des gesetzlichen Vertreters, ggf. auch unter weiterer Beteiligung des zuständigen Amtsgerichts.

Geschäftsunfähig sind Minderjährige vor Vollendung des 7. Lebensjahres und (dauernd) Geisteskranke.

Den Geschäftsunfähigen in den Rechtsfolgen gleichgestellt sind Bewusstlose und vorübergehend Geistesgestörte. Dieser Personenkreis ist aber nicht etwa geschäftsunfähig! Vielmehr sind nur die von ihnen abgegebenen oder empfangenen Willenserklärungen temporär unwirksam.

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
§§ 104f	<b>Geschäftsunfähigkeit</b>	(Geschäftsunfähigkeit) <ul style="list-style-type: none"> <li>- vor Vollendung des 7. Lebensjahres</li> <li>- Menschen mit Geistesstörung (auch vorübergehend)</li> </ul>	§ 105
§ 107	<b>Einwilligung des gesetzlichen Vertreters</b>	(Einwilligung des gesetzlichen Vertreters) <p>Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ist für ein gültiges Rechtsgeschäft nötig.</p>	§§ 108-110 Einwilligung und Auswirkungen

### *Beschränkte Geschäftsfähigkeit*

Beschränkte Geschäftsfähigkeit bedeutet, dass man nur in beschränktem Umfang durch Abgabe und Empfang eigener Willenserklärung Rechte und Pflichten im Rechts- und Geschäftsverkehr begründen kann, und dass regelmäßig die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eingeholt werden muss.

Beschränkt geschäftsfähig sind Minderjährige, die zwar das 7. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die rechtlichen Konsequenzen, die sich aus der beschränkten Geschäftsfähigkeit ergeben, sind in §§107 ff. BGB geregelt.

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
§ 108	<b>Genehmigung</b>	(Vertragsschluss ohne Einwilligung) - Wirksamkeit des geschlossenen Vertrags hängt von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ab - Erklärungen gegenüber dem Minderjährigen wird nichtig, wenn Erklärung gegenüber dem gesetzlichen Vertreter erfolgt ist - Nichtantwort auf eine Aufforderung gilt nach 2 Wochen als verweigert	

### Partielle Geschäftsfähigkeit

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
§ 107	<b>Einwilligung des gesetzlichen Vertreters</b>	(Einwilligung des gesetzlichen Vertreters) Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ist für ein gültiges Rechtsgeschäft nötig.	§§ 108-110 Einwilligung und Auswirkungen
§ 110	<b>Taschengeld</b>	(Taschengeldparagraph) unter folgenden Bedingungen ist ein Rechtsgeschäft von Anfang an wirksam: - mit mitteln bewirkt , die zu diesem Zweck bestimmt waren oder - zur freien Verfügung überlassen von Dritten gegeben wurden	§§ 108, 111
§ 108	<b>Genehmigung</b>	(Vertragsschluss ohne Einwilligung) - Wirksamkeit des geschlossenen Vertrags hängt von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ab - Erklärungen gegenüber dem Minderjährigen wird nichtig, wenn Erklärung gegenüber dem gesetzlichen Vertreter erfolgt ist - Nichtantwort auf eine Aufforderung gilt nach 2 Wochen als verweigert	
§ 111	<b>Einseitiges Rechtsgeschäft</b>	(Einseitiges Rechtsgeschäft) - Rechtsgeschäft ohne Einwilligung ist unwirksam - Keine schriftliche Einwilligung => Zurückweisung => Rechtsgeschäft unwirksam	§§ 107ff

### Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit bedeutet, durch Abgabe oder Empfang eigener Willenserklärungen Rechte und Pflichten im Rechtsverkehr begründen zu können.

Die volle Geschäftsfähigkeit ist grundsätzlich vom Lebensalter abhängig und wird mit der Volljährigkeit erlangt sofern keine dauernde Geisteskrankheit vorliegt

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
§ 2	<b>Volljährigkeit</b>	Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr geschäftsfähig	

### Deliktsfähigkeit im Zivilrecht

Definition: die Fähigkeit, für begangene unerlaubte Handlungen (Delikte) zivilrechtlich verantwortlich sein zu können.

### *Deliktsunfähigkeit*

Der Gesetzgeber differenziert auch in diesem Fall nach dem Alter bzw. der psychischen Konstitution des Schädigers:

Deliktsunfähig ist demnach derjenige,

- der das 7. Lebensjahr noch nicht erreicht hat
- der im bewusstlosen Zustand ist
- der Geistesgestört ist

Diese Personen sind nach dem Recht nicht verantwortlich für eventuell entstandene Schäden. Ferner unterliegen sie keiner Ersatzpflicht.

Allerdings gibt es auch hier wieder die berühmten Ausnahmen!

Vgl. § 827: schuldhafte Herbeiführung eines Rauschzustandes führt zur Fahrlässigkeitshaftung

Vgl. § 829: Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen

Vgl. § 832: Ggfs Haftung der Aufsichtspflichtigen

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
§ 828	<b>Deliktsfähigkeit</b>	(Minderjährige, Taubstumme) - bis 7 Jahre nicht verantwortlich - zwischen 7 und 18 Jahre nur wenn die erforderliche Einsicht zur Erkennung der Verantwortlichkeit nicht vorhanden war, d. h. „wenn er nicht wusste was er tat“ - mit Volljährigkeit voll deliktfähig	§ 2
§ 827	<b>Ausschluss und Minderung der Verantwortlichkeit</b>	(Ausschluss und Minderung der Verantwortlichkeit) - Bewusstlosigkeit und Störung der Geistestätigkeit >> für Schaden nicht verantwortlich - Bewusstlosigkeit und Störung der Geistestätigkeit selbst verursacht >> für Schaden verantwortlich wie bei Fahrlässigkeit (keine Schuld falls nicht selbst verursacht)	§ 828

### *Beschränkte Deliktsfähigkeit*

Jugendliche zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr sind beschränkt deliktfähig und für anderen zugefügten Schaden dann nicht verantwortlich, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis erforderlichen Einsicht haben. Gleiches gilt bei Taubstummen!

Ausnahmen sind die gleichen wie bei voller Deliktsunfähigkeit.

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis

§ 828 II	<b>Beschränkte Deliktfähigkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zwischen 7 und 18 Jahre nur wenn die erforderliche Einsicht zur Erkennung der Verantwortlichkeit nicht vorhanden war, d. h. „wenn er nicht wusste was er tat“</li> <li>- mit Volljährigkeit voll deliktfähig</li> </ul>	
-------------	------------------------------------	--	--

### *Deliktfähigkeit*

Unter Deliktfähigkeit versteht man die Fähigkeit, für begangene rechtswidrige unerlaubte Handlungen verantwortlich zu sein. Es geht also um die Fähigkeit, für schadensstiftende Ereignisse zur zivilrechtlichen (nicht aber strafrechtlichen!!!) Verantwortung gezogen werden zu können.

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
§ 823	<b>Schadensersatzpflicht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(deliktische Ansprüche)</li> <li>- für Schaden anderer (in jeder Form) muss man Ersatz leisten</li> <li>- wenn Verstoß gegen Gesetz auch ohne Verschulden möglich =&gt; Ersatzpflicht nur bei Verschulden</li> </ul>	
§ 830	<b>Mittäter und Beteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(Mittäter und Beteiligte)</li> <li>- mehrere verursachen Schaden &gt; jeder verantwortlich</li> <li>- auch wenn sich der Verursacher nicht ermitteln lässt</li> <li>- Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich</li> </ul>	
§ 831	<b>Verrichtungsgehilfen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(Haftung für den Verrichtungsgehilfen)</li> <li>- Schadensersatzpflicht für Schaden, der durch den bestellten Dritten entstanden ist</li> <li>- keine Haftung, wenn der Geschäftsherr seiner Sorgfalt gerecht geworden ist (Exculpation des Geschäftsherrn)</li> </ul>	
§§ 249	<b>Umfang des Schadensersatzes</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(Art und Umfang des Schadensersatzes)</li> <li>- durch den Schadensersatz ist der Ursprungszustand (Zustand vor der Schädigung) wieder herzustellen =&gt; angepasste Bemessung</li> <li>- Bei Personenschaden kann der Wiederherstellungsbetrag in Geld gezahlt werden</li> <li>- ist die Herstellung nicht in fristgerecht erfüllt worden kann ein angemessener Geldbetrag gezahlt werden</li> </ul>	
§ 254	<b>Mitverschulden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(Mitverschulden)</li> <li>- Anteil an der Beschädigung = Anteil am Schaden = Anteil am Schadensersatz</li> <li>Mitverschulden durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>- unterlassene Warnung</li> <li>- auch wenn Gefahr hätte bekannt sein müssen</li> <li>- bei Nichtabwenden oder Nichtunterlassen</li> <li>- auch für Erfüllungsgehilfen</li> </ul> </li> </ul>	

## Juristische Personen

Eine juristische Person ist Vereinigung von mindestens zwei Personen mit vom Gesetz anerkannter eigener rechtlicher Selbständigkeit. Die juristische Person besitzt eine eigene Rechts- und Parteifähigkeit und ist vom Bestand ihrer Mitglieder unabhängig.

Die Geschäftsfähigkeit wird ausgeübt durch den Vorstand (bei Vereinen, AG) oder durch den Geschäftsführer (GmbH).

Juristische Person ist man, nachdem der notarielle Gründungsakt vollzogen ist. Dieser Zustand endet mit der Löschung der Vereinigung.

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
§§ 705-740	<b>BGB-Gesellschaft</b>	(Inhalt des Gesellschaftsvertrags) - gegenseitige Verpflichtung - gemeinsame Erreichung eines Zwecks - Leistung der vereinbarten Beiträge	§ 54; § 277 für § 708 Haftung der Ges.
§ 11 GmbHG	<b>GmbH vor Eintragung</b>	(Rechtszustand vor der Eintragung) - vor der Eintragung keine GmbH als solche - Haftung vor Eintragung persönlich und solidarisch	§ 21
§ 13 GmbHG	<b>Juristische Person</b>	(Juristische Person; Handelsgesellschaft) - selbständige Rechte und Pflichten - kann klagen und verklagt werden - kann Eigentum erwerben - haftet für Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern mit dem Gesellschaftsvermögen - sinngemäß nach HGB	
§ 74 GmbHG	<b>Schluss der Liquidation</b>	(Schluss der Liquidation) - Schluss der Liquidation muss beim Handelsregister angemeldet werden - Löschung der Gesellschaft - Aufbewahrung der Bücher und Schriften - Einsicht für Gesellschafter frei - Gläubiger kann durch Gericht zur Einsicht ermächtigt werden	
§ 41 AktG	<b>AG vor Eintragung</b>	(Handeln im Namen der Gesellschaft vor der Eintragung) - vor der Eintragung keine AG als solche - handelt einer im Namen der AG > haftet er einzeln - handeln mehrere im Namen der AG > Gesamtschuld Schuldübernahme aus Verträgen der AG vor Eintragung geschieht innerhalb von drei Monaten nach Eintragung ohne Zustimmung des Gläubigers, d. h. AG tritt an Stelle der Personen	
§ 31	<b>Deliktsfähigkeit der juristischen Person</b>	(Haftung des Vereins für Organe) - Verantwortlich für Schaden und Schadensersatzpflicht für Vorstand, Vorstandsmitglieder und verfassungsmäßig berufene Vertreter gegenüber Dritten	
§ 24	<b>Sitz</b>	(Sitz) sofern nichts anderes angegeben = Sitz der Verwaltung	

## Gemeinschaften

### *Gesamthandsgemeinschaften*

Keine eigene Rechtspersönlichkeit allerdings werden durch Rechtssprechung Sonderregelungen getroffen, die eine „quasi-juristische Person“ kraft Sonderregelung bewirken.

Gesamteigentum steht allen zur Verfügung (gemeinschaftliche Vertretung und gemeinschaftliche wirtschaftliche Verfügung)

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
§§ 705-740	<b>BGB-Gesellschaft</b>	(Inhalt des Gesellschaftsvertrags) - gegenseitige Verpflichtung - gemeinsame Erreichung eines Zwecks - Leistung der vereinbarten Beiträge	§ 54; § 277 für § 708 Haftung der Ges.

### *Bruchteilsgemeinschaften*

Keine eigene Rechtspersönlichkeit allerdings werden durch Rechtssprechung Sonderregelungen getroffen, die eine „quasi-juristische Person“ kraft Sonderregelung bewirken.

Eigentum steht jedem anteilig und abtrennbar zu

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
§§ 741ff	<b>Gemeinschaft nach Bruchteilen</b>	(Gemeinschaft nach Bruchteilen) einrecht steht mehreren gemeinschaftlich zu Regelungen im Bereich §§ 742 bis 758	
§ 744	<b>Gesamtverwaltung</b>	(Gemeinschaftliche Verwaltung) - Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstands steht gemeinsam zu - Erhaltungsmaßnahmen eines jeden auch ohne Zustimmung der anderen - Einwilligung kann im voraus verlangt werden	§ 747
§ 747	<b>Befugnis der einzelnen Verfügung</b>	(Verfügung über Anteil und gemeinschaftliche Gegenstände) - eigene Verfügung über eines jeden Anteil - gemeinschaftliche Entscheidung über Gesamtgegenstand	§ 744

## 1.5.3 Rechtsobjekte

### Übersicht

Rechtsobjekte unterteilen sich in Rechte, Sachen und Tiere

Im dritten Buch des BGB ist das sog. Sachenrecht geregelt, hier werden Bestimmungen über Besitz und Eigentumserwerb-/verlust und Nutzungsrechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen getroffen. Das dritte Buch des BGB regelt damit primär die Rechtsverhältnisse von Personen an Sachen, aber auch von Personen zu Personen, beispielsweise die Rechte des Eigentümers gegenüber dem Besitzer.

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
§ 90	<b>Begriff</b>	(Begriff) Sachen sind körperliche Gegenstände	

§ 90a	<b>Tiere</b>	(Tiere) sind keine Sachen werden aber wie Sachen behandelt + Sondergesetz	
§ 91	<b>Vertretbare Sachen</b>	(Vertretbare Sachen) - sind beweglich - werden nach Zahl, Gewicht und Maß gemessen	
§ 92	<b>Verbrauchbare Sachen</b>	(Verbrauchbare Sachen) bewegliche Sache, die dazu bestimmt ist verbraucht oder veräußert zu werden	

### Sachen

Unterteilt in unbewegliche ( Immobilien, Grundstücke ) und bewegliche Sachen: Die beweglichen Sachen finden eine weitere Unterteilung nach den Kriterien „vertretbare ( Bsp. Mehl, Schrauben ) und unvertretbare Sachen( Oldtimer, der durch kein anderes Auto zu ersetzen ist )“ und verbrauchbare ( Lebensmittel ) und nicht verbrauchbare Sachen“. Diese beiden Kriterien müssen sich jedoch nicht unbedingt ausschliessen!

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
§ 93	<b>Wesentliche Bestandteile</b>	(Wesentliche Bestandteile) wird eine Sache durch ihre Teilung zerstört oder in ihrem Wesen verändert, dann genießt sie keine eigenen Rechte	§ 946
§ 946	<b>Verbindung mit einem Grundstück</b>	(Verbindung mit einem Grundstück) Verbindung von Grundstück mit beweglicher Sache => falls die Sache ein wesentlicher Bestandteil ist, dann ist beides nicht von einander zu trennen	
§ 94	<b>Wesentliche Bestandteile Gebäude und Grundstücke</b>	(Wesentliche Bestandteile Gebäude und Grundstücke) wesentlich sind: - mit dem Boden festverbundene Sachen - Erzeugnisse des Bodens wesentlich für das Gebäude sind die Sachen für seine Herstellung	
§ 95	<b>Scheinbestandteile</b>	(Scheinbestandteile) sind - vorübergehend mit dem Boden verbunden - Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück - vorübergehend eingefügte Dinge	
§ 97	<b>Zubehör</b>	(Zubehör) - ohne Bestanteil zu sein und im wirtschaftlichen Sinne der Hauptsache zu dienen bestimmt ist - und dazu in einem räumlichen Verhältnis steht - eine Sache ist kein Z., wenn sie nicht so angesehen wird - vorübergehende Trennung hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf	§ 926
§ 98	<b>Gewerbliches Inventar</b>	(Gewerbliches Inventar) - Maschinen und sonstige Gerätschaften zählen zum Gebäude, wenn sie dauernd betrieblich eingesetzt werden	

§ 99	<b>Früchte</b>	(Früchte) sind Erträge oder Erzeugnisse, die bestimmungsgemäß gewonnen werden	
§ 926	<b>Zubehör</b>	(Zubehör) ... im Zweifel ist anzunehmen, dass das Zubehör mit veräußert wird ...	
§ 1120	<b>Hypothek &amp; Zubehör</b>	(Hypothek & Zubehör) ... die Hypothek erstreckt sich auch auf das Zubehör , es sei denn: - Eigentum eines anderen geworden - nicht in das Eigentum des Grundstücks gelangt ...	

#### 1.5.4 Rechtsbeziehungen

##### Überblick

Rechtsbeziehungen können durch folgende Faktoren entstehen und / oder beeinflusst werden:

1. Willenerklärungen, die regelmässig Rechtsgeschäfte erzeugen ( man unterscheide dabei zwischen den einseitigen ( Kündigung, Auslobung, Testament ) und zweiseitigen Rechtsgeschäften ( Kauf, Miete, Leih ).
2. den Willenerklärungen gleichgestellte Akte wie beispielsweise „ ausnahmsweise Schweigen als Fiktion einer Willenserklärung ( ⇒ § 108 ( 2 ) )
3. geschäftsähnliches Verhalten ( Mahnung, Mängelrüge )
4. Vertragsverletzungen ( §§ 264 ff. )
5. Realakte ( §§ 946 ff. )
6. Unerlaubte Handlungen ( §§ 823 ff. )

<b>§</b>	<b>Schlagwort</b>	<b>Bedeutung</b>	<b>Querverweis</b>
§§ 621ff	<b>Kündigung</b>	(Kündigung bei oder nicht bei Arbeitsverhältnissen) allgemein gesprochen sind Kündigungen zulässig wenn sie bestimmte Fristen, die individuell geregelt sind (z. B. Dauer der Beschäftigung des Arbeitnehmers).	
§ 657	<b>Auslobung</b>	(Bindendes Versprechen) Wer eine Belohnung für eine Handlung verspricht, muss dieser auch nachkommen, auch wenn der Erfüllende keine Rücksicht auf diese Auslobung genommen hat	
§ 658	<b>Widerruf der Auslobung</b>	(Widerruf) - nur vor der Handlung möglich - in gleicher oder gleichwertiger Art der Bekanntmachung - Verzicht des Widerrufs durch Angabe einer Frist der Auslobung möglich	
§§ 659, 660	<b>Mehrere Beteiligte</b>	Regelt die Fälle der mehrfachen Erfüllung und die Aufteilung der Belohnung	

§§ 516ff	<b>Schenkung</b>	(Schenkung) ist eine unentgeltliche Zuwendung zur Bereicherung des anderen - mit angemessener Frist zur Annahme - Schweigen = angenommen	
§§ 765ff	<b>Bürgschaft</b>	(Wesen der Bürgschaft) durch Bürgschaftsvertrag wird geregelt, dass der Bürge für die Verbindlichkeiten eines Dritten einsteht	
§§ 433ff	<b>Kauf</b>	(Grundpflichten des Verkäufers und des Käufers) Verkäufer: - dem Käufer Eigentum zur Sache verschaffen - dem Käufer Recht verschaffen und in Verbindung mit einer Sache auch diese Sache Käufer: - Zahlung des vereinbarten Kaufpreises - Abnahme der Sache	
§§ 535ff	<b>Miete</b>	(Wesen des Mietvertrages) Vermieter stellt Gebrauch der Sache zur Verfügung Mieter zahlt vereinbarten Mietzins	
§§ 598ff	<b>Leihe</b>	(Wesen der Leihe) Überlassung zum unentgeltlichen Gebrauch der verliehenen Sache des Verleihers für den Leihenden	
§ 108 II, 2	<b>Schweigen bei Vertragsschluss ohne Einwilligung</b>	Nichtantwort auf eine Aufforderung gilt nach 2 Wochen als verweigert	
§§ 284 ff	<b>Vertragsverletzungen</b>	(Verzug des Schuldners) - Verzug, wenn der Schuldner auf eine Mahnung nicht reagiert - wenn Leistung nach Kalender bestimmt ist, dann kommt der Schuldner auch ohne Mahnung in Verzug - bei Geldforderungen kommt der Schuldner nach 30 Tagen in Verzug; es sei denn es handelt sich um eine regelmäßig wiederkehrende Zahlung => erst Verzug bei „Mahnungsignoranz“	
§§ 946 ff	<b>Realakte</b>	Zum Beispiel.: (Verbindung mit einem Grundstück) Verbindung von Grundstück mit beweglicher Sache => falls die Sache ein wesentlicher Bestandteil ist, dann ist beides nicht von einander zu trennen	
§§ 823ff	<b>Schadensersatzpflicht</b>	(deliktische Ansprüche) - für Schaden anderer (in jeder Form) muss man Ersatz leisten - wenn Verstoß gegen Gesetz auch ohne Verschulden möglich => Ersatzpflicht nur bei Verschulden	

§ 824	<b>Rufschädigung, Unwahrheiten</b>	(Kreditgefährdung) - wer Unwahrheiten verbreitet, die Schaden anrichten => Schadensersatzpflichtig - Unwissenheit schützt nicht vor Strafe, wenn man es hätte wissen können	
-------	------------------------------------	---	--

### Willenserklärung

...ist im Privatrecht das Mittel, mit dem das Rechtssubjekt auf der Ebene der Gleichordnung zu den anderen Rechtssubjekten seine privaten Rechtsverhältnisse gestaltet, insbesondere schuldrechtliche Verträge schließt.

Bei einseitigen Rechtsgeschäften, das nur aus einer einzigen Willenserklärung besteht, kann das Rechtsgeschäft mit der Willenserklärung gleichgesetzt werden.

Bei mehrseitigen Rechtsgeschäften sind mindestens zwei Willenserklärungen notwendig, die miteinander korrespondieren, also inhaltlich übereinstimmen müssen.

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
§§ 133, 157	Objektive Erklärung	(Auslegung der Willenserklärung) Der Sinn des Ausdrucks steht über der Bedeutung der einzelnen Worte (kein Haarspaltereи) (Auslegung von Verträgen) Verträge werden nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitten ausgelegt	
§ 116 (1)	Gemeiner Scherz	(Geheimer Vorbehalt) Erklärung, bei der der andere von dem Vorbehalt weiß. >> ist wirksam	
§ 116 (2)	Erkannter Scherz	>> ist nichtig	
§ 118	Dummer Scherz	(Mangel der Ernsthaftigkeit) Willensäußerung ist nichtig, wenn sie als Scherz gemeint ist >> ist nichtig	§ 122
§ 122 II	Schadensersatzpflicht	(Schadensersatzpflicht des Anfechtenden) wenn der Anfechtende doch nicht erkannt hat	§ 118
§ 117	Scheingeschäft	(Scheingeschäft) - bewusst zum Schein abgegebene Willenserklärung - bei Deckung eines Rechtsgeschäfts gelten dann die Vertragsvorschriften	

### Verträge

#### Vertragsabschlüsse

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
§ 145	<b>Angebot</b>	(Bindung an den Antrag) wer einen Antrag macht ist selbst daran gebunden, es sei denn er schließt sich aus	
§ 130 I	<b>Wirksamwerden gegenüber Abwesenden</b>	(Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden) - wird wirksam, wenn die Willenserklärung ihm zugeht - wird nicht wirksam, wenn vorher oder gleichzeitig ein Widerruf eingeht	

§ 147 I	<b>Annahmefrist</b>	(Annahmefrist) bei Anwesendem: - Antrag kann nur sofort angenommen werden, auch wenn per Ferngespräch	
§ 147 II	<b>Annahmefrist</b>	(Annahmefrist) bei Abwesenden: - Frist = angemessene Zeit für den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen	
§ 148	<b>Annahmefrist</b>	(Bestimmung einer Annahmefrist) wurde eine Frist bestimmt => es gilt nur diese Frist	
§ 150	<b>Verspätete und abändernde Annahme</b>	(Verspätete und abändernde Annahme) - verspätet gilt als neuer Antrag - Annahme unter Erweiterung oder Änderung gilt als a) Ablehnung des Antrags verbunden mit b), einem neuen Antrag	
§ 346 HGB	<b>Handelsbräuche</b>	(Handelsbräuche) auf Gebräuche und Gewohnheiten, die in der Branche üblich sind ist Rücksicht zu nehmen	
§ 362 HGB	<b>Schweigen auf Anträge</b>	(Schweigen auf Anträge) der Kaufmann ist verpflichtet auf Anträge sofort zu antworten => Schweigen gilt als Zusage ...	§ 675 BGB entgeltliche Geschäftsbesorgung
§ 151	<b>Annahme ohne Erklärung</b>	(Annahme ohne Erklärung gegenüber dem Antragenden) - ist eine Erklärung nicht üblicherweise zu erwarten oder - wird auf sie verzichtet, dann ist auch keine nötig - Erlöschen des Antrages nach Angaben im Antrag oder nach Willen des Antragenden	

### Formvorschriften

Grundsätzlich besteht keine Formbedürftigkeit, doch gibt es ( wie sollte es anders sein!!! ) einige Ausnahmen:

1. Einfache Schriftform bei gesetzlich ( § 126 ) oder vertraglich ( § 127 ) angeordneten Anlässen ( Willenerklärung wird schriftlich abgefasst + unterschrieben )
2. Schriftform mit öffentl. Beglaubigung: § 129 => Willenerklärung schriftlich fixieren + unterschreiben + eigenhändige Unterschrift wird vom Notar beglaubigt )
3. notarielle Beurkundung ( relativ teuer ): Notar verfasst Beurkundung + Anwesenheitspflicht aller Beteiligten + Vorlesen des Urkundsinhalts durch den Notar + Unterschreiben + Beglaubigung durch den Notar

Die notarielle Beurkundung weist 4 Funktionen auf:

Missbrauchsvermeidung

Beweisfunktion

Warnfunktion

Beratungsfunktion ( Notar = fachkundiger Dritter )

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
§ 125	<b>Formvorschriften</b>	(Nichtigkeit wegen Formmangels) - keine gesetzliche Form => nichtig	

§ 126	<b>Gesetzliche Schriftform</b>	(Gesetzliche Schriftform) - bei Vorgabe der schriftlichen Form per Gesetz => Namensunterschrift und notariell beglaubigt - bei Vertrag mit mehreren Parteien und gleichen Urkunden kann man jede Partei eine Urkunde unterzeichnen lassen (die U. für die andere Partei) - schriftliche Form ist der notariellen Beurkundung unterlegen	
§ 127	<b>Gewillkürte Schriftform</b>	(Gewillkürte Schriftform) - Anlehnung an § 126 - telegraphische Übermittlung OK - bei Verträgen Briefwechsel - Notarielle Beurkundung kann verlangt werden	
§ 128	<b>Notarielle Beurkundung</b>	(Notarielle Beurkundung) falls vom Gesetz benötigt => Antrag und Annahme vom Notar wird beurkundet	
§ 129	<b>Öffentliche Beglaubigung</b>	(Öffentliche Beglaubigung) falls vom Gesetz vorgegeben => Erklärung schriftlich abfassen und vom Erklärenden zu unterschreiben (notariell beglaubigt).	
§§ 313 S2, 873 II	<b>Gültigkeit</b>	Wird ein Vertrag trotz eines Mangels der Formvorschrift geschlossen, nicht er in vollem Umfang gültig	
§ 518 II	<b>Gültigkeit Schenkung</b>	(Gültigkeit Schenkung) Mangel der Form wird durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt.	
§ 766 S2	<b>Gültigkeit Bürgschaft</b>	(Gültigkeit Bürgschaft) - schriftliche Form nötig - Mangel der Schriftform wird durch Bewirkung geheilt	

### *Irrtum und Anfechtung*

Anfechtung bedeutet die nachträgliche Loslösung von den Rechtsfolgen einer Willenserklärung mit der Wirkung der Unwirksamkeit von Anfang an ( ex-tunc ).

Die Anfechtungsgründe sind im BGB in den §§ 119, 123 BGB abschliessend geregelt. Dies bedeutet, dass andere als die in den zitierten Vorschriften genannten Gründe nicht zur Anfechtung einer Willenserklärung berechtigen.

Weichen Wille und Erklärung voneinander ab, ohne dass ein Dritter von aussen auf die Willensbildung des Erklärenden Einfluss nimmt, spricht man von Irrtum. Man unterscheidet folgende Ausprägungen:

1. Beim Erklärungsirrtum gemäss § 119 I 2. Alt. BGB weiß der Erklärende nicht, was er sagt bzw. schreibt. Der Fehler entsteht nicht schon im Kopf des Erklärenden bei der eigentlichen Willensbildung, sondern vielmehr erst beim Sprech- bzw. Schreibvorgang. Der Wille wird richtig gebildet, aber „unrichtig“ geäussert.
2. Beim Inhaltsirrtum gemäss § 119 I 1. Alt. BGB weiß der Erklärende zwar, was er sagt, ist sich aber über die rechtliche Bedeutung seiner Erklärung nicht im klaren, der Fehler entsteht also schon während der inneren Willensbildung.
3. Der Eigenschaftsirrtum gemäss § 119 II BGB besagt, dass das Abweichen beim Willenselement im Motivbereich, also ausserhalb der Willenerklärung liegt. Grundsätzlich sind fehlerhafte Motive, die ausserhalb der eigentlichen Willenserklärung angesiedelt sind, rechtlich unbeachtlich und berechtigen den

Erklärenden nicht zur Anfechtung seiner Erklärung. Davon, dass Motive für das Rechtsgeschäft keine Rolle spielen, macht das Gesetz in § 119 II BGB eine Ausnahme, nämlich bei den verkehrswesentlichen Eigenschaften.

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
§ 123	<b>Täuschung oder Drohung</b>	(Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung) - Erklärung ist anfechtbar wenn man widerrechtlich dazu bestimmt worden ist - wenn ein Dritter die Täuschung verübt hat und der andere die Täuschung kennen musste oder konnte - wenn ein Dritter dadurch ein Recht erworben hat und er die Täuschung kannte oder kennen musste	
§ 142	<b>Anfechtung</b>	(Anfechtung) - anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten => von Anfang an nichtig - wenn die Anfechtbarkeit hätte bekannt sein müssen oder können => Behandlung als ob von der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gewusst wurde	
§ 119 II	<b>Irrtum</b>	(Anfechtbarkeit wegen Irrtum) man kann sich auch in wesentlichen Eigenschaften von Dingen oder Personen irren	
§ 122 II	<b>Schadensersatzpflicht</b>	(Schadensersatzpflicht des Anfechtenden) wenn der Anfechtende doch nicht erkannt hat	§ 118
§ 120	<b>Anfechtbarkeit wegen Übermittlung</b>	(Anfechtbarkeit wegen Übermittlung) wenn ein Fehler bei der Übermittlung einer Erklärung geschieht, dann kann diese angefochten werden, wie wenn diese irrtümlich abgegeben worden wäre	
§ 166	<b>Bei Stellvertretung</b>	(Bei Stellvertretung) - es kommt nicht die Person des Vertretenen, sondern die Person des Vertreters in Betracht - der Vertretene kann sich nicht auf die Unwissenheit des Vertreters berufen, wenn dieser nach bestimmten Weisungen gehandelt hat	

### 1.5.5 Vertretung und Vollmacht

#### Übersicht

Blatt >> Stellvertretung im Zivilrecht xxx

Grundsätzlich handelt jedes Rechtssubjekt für sich selbst. Die Einschaltung eines Dritten beim Vertragschluss nennt das Gesetz Stellvertretung. Die Stellvertretungsregeln iSv §§ 164 ff. BGB behandeln diejenigen Fälle, in denen der handelnde Dritte, der Stellvertreter, den Vertretenden in dessen, für ihn fremden Namen, eine eigene Willenserklärung abgibt oder empfängt, mit der rechtlichen Konsequenz, dass die Rechtswirkungen unmittelbar den Vertretenden treffen.

Man unterscheidet zwischen dem sog. Innenverhältnis ( Warum übt A die Vertretung für B aus? Z.B. Arbeitsvertrag etc ) und dem sog. Außenverhältnis ( in welchem Umfang übt A

Vertretung für B aus? ). In der Theorie sind diese zwei Verhältnisse strikt voneinander zu trennen, in der Praxis sind sie meist konform.

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
§ 433	<b>Kaufvertrag</b>	(Grundpflichten des Verkäufers und des Käufers) Verkäufer: - dem Käufer Eigentum zur Sache verschaffen - dem Käufer Recht verschaffen und in Verbindung mit einer Sache auch diese Sache Käufer: - Zahlung des vereinbarten Kaufpreises - Abnahme der Sache	
§ 611	<b>Arbeitsvertrag</b>	(Wesen des Dienstvertrages) - Leistung des versprochenen Dienstes und - Gewährung der versprochenen Vergütung - Inhalt kann jeder Dienst sein	
§ 662	<b>Auftrag</b>	(Wesen des Auftrages) Durch Annahme des Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte dieses Geschäft unentgeltlich (!) zu besorgen	
§§ 164ff	<b>Wirksames Handeln als Vertreter</b>	(Wirksames Handeln als Vertreter) - eine Willensäußerung eines Vertreters gilt egal, ob sie ausdrücklich so formuliert wurde oder ob die Umstände es so ergaben. - wenn nicht bewusst im Namen des anderen gehandelt wurde, so bedeutet dies nicht, dass man im eigenen Willen gehandelt hat	§§ 165, 166

### Voraussetzungen wirksame Stellvertretung

#### *Bestehen der Vollmacht*

Diese Vollmacht ist entweder gesetzlich angeordnet oder wurde rechtsgeschäftig erteilt.

Im ersten Fall sind dies z.B. Eltern für Minderjährige, Vereinsvorstände, AG-Vorstand etc.

„Rechtsgeschäftig erteilt“ bedeutet, dass der Vertreter im Rahmen einer Vereinbarung frei bestimmen darf. Als Beispiel erinnere man sich an den Bevollmächtigten der Krupp-Familie B. Beitz, der seitens Krupp totale Bevollmächtigung hatte.

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
§ 107	<b>Einwilligung des gesetzlichen Vertreters</b>	(Einwilligung des gesetzlichen Vertreters) Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ist für ein gültiges Rechtsgeschäft nötig.	§§ 108-110 Einwilligung und Auswirkungen
§ 26	<b>Vorstand eines Vereins</b>	(Vorstand; Vertretungsmacht) - ein Verein muss einen Vorstand haben - vertritt gerichtlich und außergerichtlich - hat die Rolle eines gesetzlichen Vertreters - durch Satzung kann seine Machtposition eingeschränkt werden	

§ 35 GmbHG	<b>Vertretung durch Geschäftsführer</b>	(Vertretung durch Geschäftsführer) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschäftsführer ist der gesetzliche und außergesetzliche Vertreter der Gesellschaft</li> <li>- bei einer Erklärung müssen alle Gesellschafter zustimmen (es sei denn der Gesellschaftsvertrag sieht etwas anderes vor)</li> <li>- gezeichnet wird mit der Namensunterschrift</li> <li>- eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft genügt, wenn sie an eine der Gesellschafter gerichtet ist</li> <li>- bei Alleinentscheidungen (nur ein Geschäftsführer) muss eine sofortige Niederschrift erfolgen</li> </ul>	§ 181
§ 78 AktG	<b>Vertretung</b>	(Vertretung) <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Vorstand ist der gesetzliche und außergesetzliche Vertreter der Gesellschaft</li> <li>- bei einer Erklärung müssen alle Gesellschafter zustimmen (es sei denn der Gesellschaftsvertrag sieht etwas anderes vor)</li> <li>- eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft genügt, wenn sie an eine der Gesellschafter gerichtet ist</li> <li>- einzelne Vorstandsmitglieder können alleine oder, sofern die Satzung diese erlaubt, mit einem Prokuristen, der die anderen Gesellschafter vertritt, Geschäfte schließen</li> <li>- auf den Vorstand bestimmte Geschäfte können von diesen alleine durchgeführt werden</li> </ul>	
§§ 167ff	<b>Erteilung der Vollmacht</b>	(Erteilung der Vollmacht) <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erteilung erfolgt über eine Erklärung der Vollmacht</li> <li>- die Form wird nicht durch die Form des Rechtsgeschäfts vorgegeben</li> </ul> (Erlöschen der Vollmacht) <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vollmacht erlischt auf der Basis der erteilten Rechte</li> <li>- die Vollmacht kann widerrufen werden (auch wenn die Rechtsgrundlage weiterhin besteht)</li> </ul>	
§§ 48ff HGB	<b>Prokura</b>	(Erteilung der Prokura) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedarf einer ausdrücklichen, besonderen Erklärung</li> <li>- kann nur vom Inhaber eines Rechtsgeschäfts oder von einem gesetzlichen Vertreter erteilt werden</li> </ul> (Umfang der Prokura) <ul style="list-style-type: none"> <li>- ermächtigt zu allen gesetzlichen und außergesetzlichen Geschäften, die das Handelsgeschäft mit sich bringt</li> <li>- Belastung und Veräußerung von Grundstücken muss gesondert erteilt werden</li> </ul> (Zeichnung des Prokuristen) Angabe des Namens und eines Zusatz, der das Amt verdeutlicht	

---

### *Handeln im Namen des Vertretenen – Offenkundigkeitsprinzip (§ 164 II)*

Das Offenkundigkeitsprinzip ist in § 164 II BGB geregelt. „Tritt der Wille, in fremden namen zu handeln, nicht erkennbar hervor“, macht also der Vertreter nicht hinreichend deutlich, dass er für einen anderen und nicht für sich selbst handelt, dann wird nicht der Vertretende, sondern der Vertreter selbst Vertragspartner, auch wenn er dies nicht will.

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
§ 164 II		Offenkundigkeitprinzip ???	

### *Handeln im Rahmen der Vertretungsmacht*

Der Stellvertreter gibt die eigene Willenserklärung in fremden Namen mit rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht (Vollmacht) ab. Dafür ist es notwendig, dass dem Vertreter rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht eingeräumt worden ist. Diese Erteilung ist eine einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung

§	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
§ 49 HGB	<b>Prokura</b>	(Umfang der Prokura) - ermächtigt zu allen gesetzlichen und außergesetzlichen Geschäften, die das Handelsgeschäft mit sich bringt - Belastung und Veräußerung von Grundstücken muss gesondert erteilt werden	
§§ 54, 55 HGB	<b>Handlungsvollmacht</b>	(Handlungsvollmacht) - jemand ohne Prokura, der gewohnt ist Geschäfte im Namen des Unternehmens abzuschließen, darf auch andere Geschäfte abschließen (Handlungsvollmacht erstreckt sich auf alle Geschäfte) - keine Veräußerung und Belastung von Grundstücken - keine Aufnahme von Darlehen oder Wechsel - keine Prozessführung (Abschlussvertreter) - § 54 gilt auch für Handlungsbevollmächtigte und Handlungsgehilfen - keine Änderungen an Verträgen (insbesondere Zahlungsfristen) - nur Annahme von Zahlungen falls dazu berechtigt wurde	
§ 56 HGB	<b>Angestellte in Laden und Warenlager</b>	(Angestellte in Laden und Warenlager) Verkäufe und Empfangnahmen im gewöhnlichen Sinne sind erlaubt	
§ 181	<b>Selbstkontrahieren</b>	(Selbstkontrahieren) ein Vertreter kann nicht mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten ein Geschäft abschließen, es sei denn es handelt sich um eine Verbindlichkeit	

### 1.5.6 AGBGesetz

Systematischer gehört dieser Problemkreis zur Vertragslehre und dort zur Vertragsfreiheit, sie sind im Laufe der Zeit von individuell ausgehandelten Verträgen zu einseitig formulierten und standardisierten Geschäfts- und Vertragsbedingungen geworden. Allerdings kann es durch diesen Effekt immer öfter zu Missbrauch kommen. Wirtschaft und Staat haben hier eingegriffen, um den Verbraucher zu schützen.

Gesetzgeber 1976: Gesetzwerk, das die AGB regelt, welches in erster Linie die Frage der Einbeziehung von AGB in einen Individualvertrag und die Inhaltskontrolle von AGB behandelt.

Alle folgenden § gelten für das AGB-Gesetz.

S	Schlagwort	Bedeutung	Querverweis
§ 1	<b>Begriffsbestimmung</b>	(Begriffsbestimmung) - Allgemeine Geschäftsbedingungen sind vorformulierte Vertragsbestandteile - Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen vor wenn es sich um nicht einzeln ausgehandelte Vertragsbestandteile handelt - Allgemeine Geschäftsbedingungen bedürfen nicht einer bestimmten Form oder Formatierung (Schriftgröße, im oder außerhalb des Vertrages, kurz oder lang, usw.)	
§ 23	<b>Sachlicher Anwendungsbereich</b>	(Sachlicher Anwendungsbereich) Im Gesetz steht eine Liste aller Anwendungsbereiche bei denen Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht gelten => daraus lässt sich entnehmen, dass alles andere gilt	
§§ 24, 24a	<b>Persönlicher Anwendungsbereich; Verbraucherverträge</b>	(Persönlicher Anwendungsbereich; Verbraucherverträge) Erläuterung welche § bei der persönlichen Anwendung bzw. bei Verbraucherverträgen nicht gelten	
§ 4	<b>Vorrang der Individualabrede</b>	(Vorrang der Individualabrede ) individuelle Absprachen bezüglich des Inhalts des Vertrages gelten vor den allgemeinen Geschäftsbedingungen	
§§ 134 BGB	<b>Gesetzliches Verbot;</b>	(Gesetzliches Verbot) Verträge, die gegen das Gesetz verstößen, sind nichtig	
§ 138 BGB	<b>Gegen gute Sitten</b>	(Sittenwidriges Geschäft, Wucher) - Rechtsgeschäft sittenwidrig => Rechtsgeschäft nichtig - Rechtsgeschäft zum eigenen Vorteil (oder eines Dritten) durch Ausbeutung oder auffälliges Missverhältnis zur Leistung => Rechtsgeschäft nichtig	§§ 305, 903
§ 242 BGB	<b>Treu und Glauben</b>	(Leistung nach Treu und Glauben) - Schuldner verpflichtet sich - Leistung mit Rücksicht auf Verkehrssitte (nach Treu und Glauben)	

§ 2	<b>Einbeziehung in den Vertrag</b>	(Einbeziehung in den Vertrag) <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Verwender (das Unternehmen) muss auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich hinweisen oder</li> <li>- am Ort des Vertragsschlusses müssen sie deutlich zu erkennen sein</li> <li>- die andere Vertragspartei (Verbraucher) muss Gelegenheit gehabt haben Kenntnis zu nehmen</li> <li>- Allgemeine Geschäftsbedingungen können im Voraus vereinbart werden</li> </ul>	
§ 3	<b>Überraschende Klauseln</b>	(Überraschende Klauseln) Überraschende Klauseln mit denen der Unterzeichner nicht unbedingt zu rechnen hat werden nicht Vertragsbestandteil.	
§ 11	<b>Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit</b>	(Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit) Liste mit unwirksamen Klauseln	
§ 10	<b>Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit</b>	(Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit) Liste mit unwirksamen Klauseln	
§ 9	<b>Generalklausel</b>	(Generalklausel) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind unwirksam wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Vertragspartner des Verwenders nach Treu und Glauben benachteiligt wird</li> <li>- im Zweifel ist eine Benachteiligung anzunehmen</li> <li>- wenn Rechte und Pflichten des Vertrages verletzt werden, die eine Erreichung des Vertragszweckes gefährden</li> </ul>	

## 1.6 Schuldrecht Allgemeiner Teil

### 1.6.1 Leistungsstörungen

#### Übersicht Leistungsstörungen

Unmöglichkeit, Verzug, Mängelgewährleistung, positive Vertragsverletzung/positive Forderungsverletzung

#### Übersicht Unmöglichkeit

§	Titel	Bedeutung	Querverweis
§ 306	<b>Unmögliche Leistung</b>	(Unmögliche Leistung) Ein auf eine unmögliche Leistung gerichteter Vertrag ist nichtig	
§ 307	<b>Negatives Interesse</b>	(Negatives Interesse) <ul style="list-style-type: none"> <li>- falls eine unmögliche Leistung Vertragsbestandteil ist und diese bekannt war oder sein konnte =&gt; Schadensersatzpflicht für den Anbieter</li> <li>- Schadensersatz nur so hoch wie das Interesse des anderen durch die Erfüllung des Vertrages erreicht hätte, d.h. keine Besserstellung des Geschädigten</li> </ul>	

### Übersicht Nachträgliche Unmöglichkeit

§	Titel	Bedeutung	Querverweis
§ 275 I + II	<b>Leistungspflicht des Schuldners</b>	(Nicht zu vertretende Unmöglichkeit) Schuldner ist von Leistung frei, wenn die Leistung nach Entstehung des Schuldverhältnisses unmöglich geworden ist (natürlich ohne seinen Einfluss)	
§ 280 I	<b>Haftung bei zu vertretender Unmöglichkeit</b>	(Haftung bei zu vertretender Unmöglichkeit) - verschuldet der Schuldner die Unmöglichkeit der Leistung => Schadensersatz	
§ 323 I	<b>Unmöglichwerden</b>	(Nicht zu vertretendes Unmöglichwerden) - können beide das Unmöglichwerden nicht vertreten => kein Anspruch auf Gegenleistung	
§ 324 I	<b>Gläubigers Unmöglichwerden</b>	(Vom Gläubiger zu vertretendes Unvermögen) - vertritt der Gläubiger das Unmöglichwerden => Anspruch des Schuldners auf Gegenleistung (Gläubiger lässt das anrechnen, was er durch Nichterfüllung/Anderseinsatz seiner Arbeitskräfte eingespart hat)	
§ 325 I	<b>Schuldners Unmöglichwerden</b>	(Vom Schuldner zu vertretendes Unvermögen) - vertritt der Schuldner das Unmöglichwerden => gläubiger hat Wahlrecht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag	

### Übersicht Verzug

§	Titel	Bedeutung	Querverweis
§ 284	<b>Verzug des Schuldners</b>	(Verzug des Schuldners) - Fälligkeit einer Leistung kommt durch die Mahnung in Verzug - Bei einer Leitung auf Termin kommt die Leistung nach Ablauf der Zeit in Verzug - bei Geldforderung nach 30 Tagen und Rechung o. ä. => Verzug bei Nichtleistung in dieser Zeit; bei regelmäßig wiederkehrenden Geldleistungen muss eine Mahnung erfolgen, damit der Verzug entsteht	
§ 285	<b>Kein Verzug ohne Verschulden</b>	(Kein Verzug ohne Verschulden) unterbleibt die Leistung aufgrund eines nicht zu vertretenden Umstandes => kein Verzug	
§ 286 I + II	<b>Verzugsschaden</b>	(Verzugsschaden) - Schuldner acht dem Gläubiger den Schaden durch Verzug zu ersetzen - falls der Gläubiger das Interesse an der Leistung durch Verzug verliert => Schadensersatzpflicht für den Gläubiger und Rücktrittsrecht des Schuldners	

§ 326 I 1	<b>Verzug; Fristsetzung mit Drohung der Ablehnung</b>	(Verzug; Fristsetzung mit Drohung der Ablehnung) ist der Schuldner in Verzug so kann der Gläubiger eine Frist zur Erfüllung setzen mit der Drohung, dass er die Leistung ansonsten nicht mehr will.	
§ 326 II	<b>Verzug; Fristsetzung mit Drohung der Ablehnung</b>	(Verzug; Fristsetzung mit Drohung der Ablehnung) Hat der Gläubiger nach Ablauf der Frist kein Interesse mehr an der Leistung => Schadensersatzpflicht oder Rücktritt vom Vertrag	
§ 326 I 2	<b>Verzug; Fristsetzung mit Drohung der Ablehnung</b>	(Verzug; Fristsetzung mit Drohung der Ablehnung) Nach Ablauf der Frist ist der Gläubiger berechtigt Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen.	
§§ 293 ff	<b>Annahmeverzug</b>	(Annahmeverzug) Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. (Tatsächliches Angebot) die Leistung muss nach Wunsch des Gläubigers angeboten werden	
§ 304	<b>Ersatz für Mehraufwendungen</b>	(Ersatz für Mehraufwendungen) Der Schuldner kann Ersatz für Mehraufwand verlangen, wenn der Gläubiger mit seinem Angebot in Verzug geraten ist (z. B. Aufbewahrung, Erhaltung usw.)	
§ 300	<b>Haftungsminderung; Gefahrübergang</b>	(Haftungsminderung; Gefahrübergang) der Schuldner haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ansonsten der Schuldner vom Zeitpunkt seines Verzuges an	
§ 287	<b>Erweiterte Haftung</b>	(Erweiterte Haftung ) der Schuldner haftet während des Verzuges für jede Fahrlässigkeit => auch wenn der Zufall eine Unmöglichkeit der Leistung bewirkt, es sei denn sie wäre auch vor dem Verzug aufgetreten	
§§ 352 + 353 HGB	<b>Gesetzlicher Zinssatz; Fälligkeitszinsen</b>	(Gesetzlicher Zinssatz; Fälligkeitszinsen) Bei Kaufleuten untereinander können ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Zinsen verlangt werden. Die gesetzlichen Zinsen p.a. betragen 5% auch wenn dies nicht ausdrücklich so ausgesprochen ist. Grundlage ist § 284 BGB	§ 288 BGB; § 284 BGB

Übersicht positive Vertragsverletzung/positive ForderungsverletzungÜbersicht c.i.c. (culpa in contrahendo)

## Schadensersatzansprüche

Übersicht Schadensausgleich §	Titel	Bedeutung	Querverweis

§ 90	<b>Sachen Begriffserklärung</b>	(Begriff) Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände	
§§ 249	<b>Umfang des Schadensersatzes</b>	(Art und Umfang des Schadensersatzes) - durch den Schadensersatz ist der Ursprungszustand (Zustand vor der Schädigung) wieder herzustellen => angepasste Bemessung - Bei Personenschäden kann der Wiederherstellungsbetrag in Geld gezahlt werden - ist die Herstellung nicht in fristgerecht erfüllt worden kann ein angemessener Geldbetrag gezahlt werden	
§ 251	<b>Schadensersatz in Geld ohne Fristsetzung</b>	(Schadensersatz in Geld ohne Fristsetzung) - falls die Wiederherstellung nicht möglich oder - falls die Entschädigung nicht genügend ist => Entschädigung durch Geld - gleiches gilt bei unverhältnismäßigem Aufwand	
§ 252	<b>Entgangener Gewinn</b>	(Entgangener Gewinn) Entgangener Gewinn = Gewinn aus gewöhnlichem Lauf der Dinge bemessen an der Wahrscheinlichkeit des Eintritts	
§ 253	<b>Immaterieller Schaden</b>	(Immaterieller Schaden) Nichtvermögensschaden wird nur in den gesetzlich geregelten Fällen ersetzt => überwiegend kein Schadensersatz für immaterielle Schäden	
§ 254	<b>Mitverschulden</b>	(Mitverschulden) - Anteil an der Beschädigung = Anteil am Schaden = Anteil am Schadensersatz Mitverschulden durch: - unterlassene Warnung - auch wenn Gefahr hätte bekannt sein müssen - bei Nichtabwenden oder Nichtunterlassen - auch für Erfüllungsgehilfen	
§ 847	<b>Schmerzensgeld</b>	(Schmerzensgeld) Nichtvermögensschaden aber Körper-/Gesundheits-/Freiheitsschaden => Schmerzensgeld als passende Entschädigung (angemessener Betrag) - gilt ebenso für eine Sittenverbrechen an einer Frauenperson	

### 1.6.2 Beteiligung Dritter

S	Titel	Bedeutung	Querverweis
§§ 398 ff	<b>Abtretung</b>	(Abtretung) Per Vertrag kann eine Forderung eines Gläubigers an einen anderen übergeben werden. Dies tritt mit Abschluss des Vertrages ein. Nicht pfändbare Forderungen können nicht abgetreten werden.	
§ 328	<b>Vertrag zu Gunsten Dritter</b>	(Vertrag zu Gunsten Dritter) - Vertrag zu Gunsten Dritter kann sich aus dem Zweck des Vertrages ergeben; Möglichkeiten: - das Recht sofort erwerben - das Recht unter bestimmten Voraussetzungen erwerben - mit/ohne das Recht der Vertragsschließenden dieses Recht anschließend entziehen zu können	
§ 420	<b>Teilbare Leistung</b>	(Teilbare Leistung) jeder seinen Anteil (Forderung) und/oder jeder seine Leistung (Verpflichtung)	
§§ 428-430	<b>Gesamtgläubiger</b>	(Gesamtgläubiger) Fordern mehrere eine Leistung, so reicht die Leistung an einen dieser, um die Verpflichtung aufzulösen (Leistung an allen) (Wirkung an Veränderungen) - Verzug des Gesamtgläubigers => Verzug an allen Beteiligten - Forderung und Schuld in einer Person => Erlöschen der Rechte der übrigen Gläubiger (Ausgleichungspflicht) alle Gläubiger stehen im gleichen Verhältnis zueinander, soweit nichts anderes geregelt ist	
§ 432	<b>Mitgläubigerschaft</b>	(Mitgläubigerschaft) Alle sind an eine Leistung gebunden, wenn sich diese nicht teilen lässt => gerichtlich bestimmte Aufbewahrung	
§§ 414 ff	<b>Schuldübernahme</b>	(Schuldübernahme) Per Vertrag mit dem Gläubiger kann der bisherige Schuldner durch einen dritten ersetzt werden	
§ 329, 267	<b>Erfüllungsübernahme</b>	(Erfüllungsübernahme) Mit der vertraglichen Übernahme der Befriedigung einer Forderung ist nicht unbedingt das Recht eingeschlossen dieses einzufordern.	

§§ 421 ff	<b>Gesamtschuldner</b>	(Gesamtschuldner) - mehrere schulden eine gemeinsame Leistung an eine Gläubiger - der Gläubiger darf die Leistung nur einmal empfangen - der Gläubiger ist berechtigt die Leistung von einem Schuldner (oder wahlweise mehreren) zu fordern	
§ 431	<b>Haftung Gesamtschuldner</b>	(Haftung Gesamtschuldner) Alle haften für die unteilbare Leistung	
§§ 705 ff	<b>Gesellschaftsvertrag</b>	(Inhalt des Gesellschaftsvertrags) - gegenseitige Verpflichtung - gemeinsame Erreichung eines Zwecks - Leistung der vereinbarten Beiträge	

## 1.7 Schuldrecht besonderer Teil

Die Schuldverhältnisse lassen sich von ihrer Art her in rechtsgeschäftliche einerseits und gesetzliche andererseits unterscheiden. Weitere für die betriebliche Praxis besonders bedeutsame Arten von rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnissen ist der Kaufvertrag, der Mietvertrag (inklusive Leasing-Vertrag), der Dienstvertrag, der Werkvertrag, der Darlehensvertrag und der Bürgschaftsvertrag.

### Kaufverträge

Der Kaufvertrag zeigt verschiedene Ausformungen bzw. Stufen: Im Regelfall verpflichtet sich der Verkäufer gegenüber dem Käufer gemäss § 433 (1) BGB, die Kaufsache zu übergeben und das Eigentum an ihr zu verschaffen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Käufer gegenüber dem Verkäufer gemäss § 433 (2) BGB, Zug um Zug –also gleichzeitig – den Kaufpreis zu zahlen.

In der Praxis ist es allerdings oft der Fall, dass der Käufer auf die sofortige Erlangung der Verfügungsgewalt über die gekaufte Sache angewiesen ist, ohne selbst in der Lage zu sein, auch sofort den Kaufpreis zu entrichten.

Überlässt der Verkäufer dem Käufer in solchen Fällen die Ware, besteht ein besonders dingliches Sicherungsbedürfnis des Verkäufers an der verkauften Sache. Diesem Sicherungsbedürfnis kann in der Hinsicht entsprochen werden, dass der Verkäufer bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer Eigentümer der verkauften Sache bleibt, dem Käufer also nur den Besitz überträgt (= Eigentumsvorbehalt). Die Kaufvertragsparteien schließen einen hierbei einen unbedingten Kaufvertrag gemäss §§ 433, 455 BGB, wonach sich der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das Eigentum an der Kaufsache unter Eigentumsvorbehalt zu übertragen. Dies bedeutet, dass der Verkäufer verpflichtet ist, dem Käufer die Kaufsache zu übergeben und aufschiebend bedingtes Eigentum zu übertragen. Zur Erfüllung dieses schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts (Kaufvertrag) wird sodann neben der Übergabe der Kaufsache ein bedingter Übereignungsvertrag gemäss §§ 929, 158 BGB geschlossen, wonach die Übertragung des Eigentums an der Kaufsache unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung erfolge.

Besondere Bedeutung kommt der Fragestellung nach zugesicherten Eigenschaften zugute. Hierbei denke man an das Beispiel des Gebrauchtwagenkaufes und an § 459 (2) BGB.

§	Titel	Bedeutung	Querverweis
---	-------	-----------	-------------

§ 326 I 1	<b>Verzug; Fristsetzung mit Drohung der Ablehnung</b>	(Verzug; Fristsetzung mit Drohung der Ablehnung) ist der Schuldner in Verzug so kann der Gläubiger eine Frist zur Erfüllung setzen mit der Drohung, dass er die Leistung ansonsten nicht mehr will.	
§ 326 II	<b>Verzug; Fristsetzung mit Drohung der Ablehnung</b>	(Verzug; Fristsetzung mit Drohung der Ablehnung) Hat der Gläubiger nach Ablauf der Frist kein Interesse mehr an der Leistung => Schadensersatzpflicht oder Rücktritt vom Vertrag	
§ 326 I 2	<b>Verzug; Fristsetzung mit Drohung der Ablehnung</b>	(Verzug; Fristsetzung mit Drohung der Ablehnung) Nach Ablauf der Frist ist der Gläubiger berechtigt Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen.	
§ 437	<b>Gewährleistung bei Rechtskauf</b>	(Gewährleistung bei Rechtskauf) Der Verkäufer haftet für seine Forderungen	
§ 439	<b>Kenntnis des Käufers vom Rechtsmangel</b>	(Kenntnis des Käufers vom Rechtsmangel) Kennt der Käufer den Mangel bei Abschluss des Kaufes => Verkäufer hat den Mangel nicht zu vertreten	
§ 440	<b>Rechte des Käufers</b>	(Rechte des Käufers) - Erfüllungsanspruch - Einrede bei Nichterfüllen - Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz bei Verschulden des Verkäufers	
§§ 459 ff	<b>Haftung für Sachmängel</b>	(Haftung für Sachmängel) - der Verkäufer haftet für Fehler und Einschränkungen der Tauglichkeit der Sache bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Sache - dies bezieht sich auch auf zugesicherte Eigenschaften - von unerheblichen Minderungen wird abgesehen	
§ 446	<b>Gefahrübergang</b>	(Gefahrübergang) - Mit der Übergabe der verkauften Sache wird auch die Verantwortung für die Sache an den Käufer übergeben (Verschlechterung oder Untergang der Sache). - bei Sachen, die eine Eintragung bedürfen gilt dies ab dem Zeitpunkt der Eintragung	

§ 463	<b>Schadensersatzwegen Nichterfüllung</b>	(Schadensersatzwegen Nichterfüllung) bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft kann der Käufer folgendes verlangen: - Wandlung - Minderung oder auch - Schadensersatz für Nichterfüllung Gleiches gilt bei Arglist des Verkäufers.	
§ 464	<b>Vorbehalt bei Annahme</b>	(Vorbehalt bei Annahme) kennt der Käufer den Mangel beim Kauf der Sache hat er keinen Anspruch auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz	§§ 462, 463
§ 472	<b>Berechnung der Minderung</b>	(Berechnung der Minderung) Minderung um das Verhältnis Wert z.Z. des Kaufs zum tatsächlichem Wert	
§ 476a	<b>Recht auf Nachbesserung</b>	(Recht auf Nachbesserung) falls mit dem Käufer so vereinbart => Nachbesserung am Lieferort, falls es sich um eine nicht bewegliche Sache handelt Die entstehenden Kosten trägt der Verkäufer.	
§ 477	<b>Verjährung von Gewährleistungsansprüchen</b>	(Verjährung von Gewährleistungsansprüchen) 6 Monate nach Erhalt der Ware bzw. 12 Monate nach Übergabe für Grundstücke	
§ 480	<b>Gattungskauf</b>	(Gattungskauf) Ist die gekaufte Sache durch eine andere, mangelfreie Sache (Gattung) zu ersetzen, so kann dies statt Wandlung oder Minderung geschehen. Fehlt eine zugesicherte Eigenschaft oder wurde sie arglistig verschwiegen => statt Wandlung oder Minderung oder Lieferung einer mangelfreien Sache => Schadensersatzanspruch des Käufers	
§ 305	<b>Vertragsfreiheit</b>	(Begründung) Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften benötigen einen Vertrag (soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt)	§§ 134, 138

## Dienstverträge

Der Dienstvertrag ist ein gegenseitig verpflichtender (synallagmatischer) Vertrag, in dem sich der Dienstnehmer gegenüber dem Dienstgeber verpflichtet, Dienste gegen Entgelt zu leisten (§611 ff. BGB). Handelt es sich bei dem Dienstnehmer um eine von den Weisungen des Dienstgebers abhängige Person, liegt ein Dienstvertrag im Sinne eines Arbeitsvertrages vor.

Gegenstand des Dienstvertrages können Dienste jeder Art sein (§ 611 (2) BGB). Hierbei ist es unerheblich, ob der Dienstnehmer die Dienste nur einmalig oder auf Dauer angelegt erbringt. Als Gegenleistung für die Dienste hat der Dienstnehmer gegen den Dienstgeber einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung. Die Zahlung eines Entgelts für die Dienstleistung

ist wesensnotwendig für den Dienstvertrag. Erbringt der DN die Dienste unentgeltlich, liegt kein Dienst- sondern ein Auftragsvertrag gemäss §§ 622ff. BGB vor.

Charakteristisch für den Dienstvertrag ist, dass er zeitbestimmt ist. Darin unterscheidet er sich vom Werkvertrag gemäss §§ 631 ff. BGB, der erfolgsbestimmt ist.

MERKE: Der Dienstvertrag ist zeitbestimmt und tätigkeitsorientiert!!!

§	Titel	Bedeutung	Querverweis
§ 611	<b>Arbeitsvertrag</b>	(Wesen des Dienstvertrages) - Leistung des versprochenen Dienstes und - Gewährung der versprochenen Vergütung - Inhalt kann jeder Dienst sein	
§ 612	<b>Vergütung</b>	(Vergütung) - eine Vergütung ist stillschweigend vereinbart, wenn man nicht erwarten kann, dass dies kostenlos geschieht - die verschiedenen Geschlechter werden gleich behandelt	
§ 614	<b>Fälligkeit der Vergütung</b>	(Fälligkeit der Vergütung) - fällig nach der Leistung - bei Zeitabschnitten nach jedem Zeitabschnitt	
§ 620	<b>Dienstende</b>	(Dienstende) Dienstverhältnis endet mit der dazu bestimmten Zeit oder §§ 621f	
§§ 621 ff	<b>Kündigungsfrist eines Arbeitsverhältnisses</b>	(Kündigungsfrist eines Arbeitsverhältnisses) - die Frist beträgt 4 Wochen zum 15. oder Ende des Monats - Liste einer Vielzahl von weiteren Regelungen	Bis § 630

## Werksverträge

§	Titel	Bedeutung	Querverweis
§ 632	<b>Vergütung</b>	(Vergütung) - eine Vergütung ist stillschweigend vereinbart, wenn man nicht erwarten kann, dass dies kostenlos geschieht	
§ 633	<b>Nachbesserung</b>	(Nachbesserung) - die zugesicherten Eigenschaften müssen gewährleistet sein - Beseitigung durch den Unternehmer kann verweigert werden, wenn diese unverhältnismäßig aufwändig ist - bei Verzug der Nachbesserung => Ersatz der erforderlichen Mittel	

§ 634	<b>Gewährleistung; Wandlung; Minderung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Besteller kann dem Unternehmer eine Frist setzen, den erkannten Mangel am Werk zu beseitigen</li> <li>- bei Überschreitung der Frist kann der Bestelle Wandlung oder Minderung verlangen</li> <li>- der Anspruch auf Beseitigung des Mangels ist ausgeschlossen</li> </ul> <p>Die Bestimmung der Frist rechtfertigt sich nicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unmöglichkeit der Beseitigung des Mangels</li> <li>- Geltendmachung des Anspruchs des Bestellers auf Wandlung oder Minderung</li> </ul>	
§ 635	<b>Schadensersatz</b>	(Schadensersatz) vertritt der Unternehmer den Mangel => Anspruch auf Schadensersatz des Bestellers	
§ 640	<b>Abnahme</b>	(Abnahme) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besteller ist verpflichtet das Werk abzunehmen</li> <li>- unwesentliche Mängel sind kein Grund die Abnahme zu verweigern</li> </ul>	
§ 641	<b>Vergütung</b>	(Vergütung) Vergütung am Ende der Werkerstellung bzw. bei Teilerstellung nach jedem Teil	
§ 649	<b>Kündigungsrecht des Bestellers</b>	(Kündigungsrecht des Bestellers) Kündigung des Bestellers => Recht des Unternehmers auf vereinbarte Vergütung abzüglich seiner Ersparnisse	

## Bürgschaften

Bekannteste und häufigste Form einer Personalsicherheit der bankseitigen Kreditvergabe.

Die Bürgschaft gemäss §§ 765 ff. BGB ist ein schuldrechtlicher Vertrag, in dem sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten verpflichtet, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen. Die Verpflichtungserklärung des Bürgen – also nicht der gesamte Vertrag – bedarf gemäss § 766 BGB der Schriftform! Seiner Rechtsnatur nach handelt es sich beim Bürgschaftsvertrag um einen einseitig verpflichtenden Vertrag, weil sich lediglich der Bürge gegenüber dem Gläubiger des Dritten zu einer Leistung verpflichtet, ohne dass ein Gegenleistungsversprechen abgegeben wird. Der Dritte, also der Schuldner des Gläubigers aus dem Bürgschaftsvertrag, ist an diesem nicht (!) beteiligt.

Da es sich bei dieser Art von Vertrag um ein Sicherungsgeschäft handelt, das ein anderes Rechtsgeschäft – meist ein Darlehen – absichern will, liegt regelmässig eine Dreiecksbeziehung vor, weil der Bürgschaftsvertrag als Bestärkung eines Hauptschuldverhältnisses ohne ein solches keinen Sinn gäbe und rechtlich auch nicht vorstellbar wäre.

§	Titel	Bedeutung	Querverweis
§ 607	<b>Wesen des Darlehens</b>	(Wesen des Darlehens) Geld oder vertretbare Sachen müssen nach Leihgabe dem Darleher in gleicher Art, Güte und Menge zurückgezahlt werden	
§ 765	<b>Bürgschaft</b>	(Bürgschaft) Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten für dessen Verbindlichkeiten aufzukommen. Der Dritte wird hierbei entlastet.	

§ 662	<b>Auftrag</b>	(Wesen des Auftrages) Durch Annahme des Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte dieses Geschäft unentgeltlich (!) zu besorgen	
-------	----------------	---	--